



## ARBEITSPAPIER

### Die Neuformierung der Urheberrechtspolitik der EU

Der Ausgangspunkt der Formulierung neuer Politikansätze auch in der Urheberrechtspolitik ist die „Digitale Marketing Strategie“<sup>1</sup> der EU, die von der neuen EU-Kommission formuliert wurde, sowie die am 14.9.2016 publizierten Arbeitsdokumente<sup>2</sup>.

Ziel der Kommission ist es, nationale Unterschiede im Urheberrecht zu reduzieren und breiteren Zugang zu geschützten Werken, vor allem online, zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollen auch zumindest einige als wichtig betrachtete Ausnahmenvorschriften bzw. Schranken weiter harmonisiert werden. Schließlich sollen die Lizenzierungsmöglichkeiten zwischen Rechtsinhabern und online-Diensten sowie Verbesserungen des Urhebervertragsrechts erreicht werden, um die Beteiligung insbesondere der Kreativen an den Erlösen aus der Verwertung ihrer Werke zu verbessern. Auch die Beteiligung von Verlegern an Vergütungen aus der Reprografievergütung soll legalisiert werden.

Die Vorschläge zur Umsetzung dieser Ziele basieren auf einem „Impact Assessment“, einer dreiteiligen Faktensammlung mit Problemanalysen, die auf verschiedene breit angelegte Umfragen der letzten Jahre zurückgeht<sup>3</sup>.

Daraus abgeleitet werden:

- Eine Einführung in das Arbeitsprojekt: die Beschreibung des Ziels der Errichtung einer fairen, effizienten und wettbewerbsfähigen urheberrechtsbasierten Wirtschaft im Binnenmarkt<sup>4</sup>;
- der Entwurf einer Richtlinie zum Urheberrecht im Binnenmarkt<sup>5</sup> und
- der Vorschlag einer Regulierung betreffend online-Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen und deren Weiterleitung<sup>6</sup>.

Zugleich werden eine Direktive - Fn 7 - und ein Regulierungsvorschlag - Fn 8 - in Umsetzung einer internationalen Konvention („Marrakesch Vertrag von 2013“) zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs behinderter Personen zu Büchern und Drucksachen vorgelegt.

---

<sup>1</sup> 2015 – COM(2015)192 final

<sup>2</sup> [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-3010\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3010_en.htm)

<sup>3</sup> SWD (2016)301 final

<sup>4</sup> COM(2016) 592 final

<sup>5</sup> COM(2016)593 final

<sup>6</sup> COM(2016)594 final

Das Parlament hat zu den aus seiner Sicht erforderlichen Anpassungen des Urheberrechts bereits im Jahr 2015 eine Entschließung verabschiedet (fälschlich „Reda-Bericht“ genannt, weil sie zwar auf einen Entwurf der Piratin Julia Reda zurückgeht; dieser wurde jedoch in den Beratungen erheblich modifiziert<sup>7</sup>.), die weitreichende Änderungsvorschläge enthält.

Die vorgelegten Richtlinien und Regulierungen treten erst in Kraft, wenn sie im trilateralen Verfahren mit Parlament und Rat (der Mitgliedsstaaten) abgestimmt worden sind.

Die im folgenden zitierten Vorschläge sind den genannten Arbeitspapieren entnommen. Die Initiative Urheberrecht wird zu diesen Vorschlägen, die hier nur in Bezug auf den Vorschlag der Richtlinie zum Urheberrecht und der Empfehlung zur online-Verbreitung und Weiterleitung von Radio- und Fernsehprogrammen zusammengefasst erläutert werden, in den folgenden Monaten ausführlich Stellung nehmen und ihre Änderungs- und Ergänzungsvorschläge vorlegen.

### **Folgende Themenschwerpunkte werden dargestellt:**

(Richtlinienentwurf = RL, Regulierungsvorschlag = RV)

#### **1. Anpassung von Schrankenregelungen an digitale und grenzüberschreitende Nutzungen (RL, Titel II):**

- a. Text – und Data – Mining (RL, II., Art. 3):
- b. Werknutzung für digitale und grenzüberschreitende Lehrzwecke (teaching activities) (RL, II., Art. 4):
- c. Erhaltung des kulturellen Erbes (RL, II., Art. 5):
- d. Defizite

#### **2. Erleichterung des Lizenzerwerbs in bestimmten Fällen (RL, Titel III)**

- a. Zugang zu vergriffenen Werken in Sammlungen, die das kulturelle Erbe verwalten (RL, III., Art. 7 - 9):
- b. Zugang zu und Verfügbarkeit von Werken auf online-Plattformen (RL, III., Art. 10):

#### **3. Errichtung eines gut funktionierenden Marktes für Urheberrechte (copyright) (RL, IV, Art. 11 - 15) :**

- a. Rechte an Publikationen (RL, IV., Art. 11 und 12):
  - Presseleistungsschutzrecht
  - Verlegerbeteiligung
- b. user generated content (RL, IV., Art. 13):
- c. Angemessene (fair) Vergütung in Verträgen von Urhebern und ausübenden Künstlern (RL, IV., Art. 14):

#### **4. Online-Sendung und Kabelweiterleitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen (RV Art. 2 - 7):**

### **1. Anpassung von Schrankenregelungen an digitale und grenzüberschreitende Nutzungen (RL, Titel II):**

Die Erweiterung bestehender Schrankenregelungen sollen sich beschränken auf drei Gebiete: Erziehung (education), Forschung und Kulturelles Erbe und an die für diese Bereiche insbesondere für die UrheberInnen und Verleger des Printbereichs schon bestehenden Schranken anknüpfen und sich im Wesentlichen auch auf diese beschränken.

Die Kommission schlägt vor, eine gesetzliche Schrankenregelung, die grenzüberschreitend wirkt, für die online- und digitale Erläuterung (illustration) von Unterricht (teaching) einzuführen.

---

<sup>7</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.7.2015 – P 8\_TA(2015)0273

Mitgliedsstaaten sollen die Möglichkeit erhalten, die Nutzung dieser Schranke davon abhängig zu machen, dass die genutzten Werke nicht von den Rechtsinhabern durch Lizenzangebote verfügbar gemacht werden.

#### **a. Text – und Data – Mining (RL, II., Art. 3):**

Die Kommission strebt an, die technisch mögliche automatisierte Durchsuchung von Datenbanken (z.B. digitalen Bibliotheken) nach bestimmten Suchbegriffen zu legalisieren.

Sie schlägt vor, zu Gunsten von Forschungseinrichtungen, die im öffentlichen Interesse arbeiten, eine Schranke einzuführen, um ihnen für nicht-kommerzielle und kommerzielle Zwecke Text- und Datamining zu gestatten.

Sie will mit der Einbeziehung der „kommerziellen“ Zwecke Partnerschaften zwischen öffentlichen Institutionen und Privatfirmen unterstützen.

#### **b. Werknutzung für digitale und grenzüberschreitende Lehrzwecke (teaching activities) (RL, II., Art. 4):**

Die Kommission schlägt eine Schrankenregelung vor, die die grenzüberschreitende Verwendung von Werken für Lehrzwecke ermöglicht.

Mitgliedsstaaten sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, die Nutzung der Schranke an die Voraussetzung zu knüpfen, dass keine Lizenzangebote für die gewünschten Materialien zur Verfügung stehen. Sie können ferner Vergütungssysteme einführen.

#### **c. Erhaltung des kulturellen Erbes (RL, II., Art. 5):**

Bibliotheken, Museen, Archive und andere Erbe-Einrichtungen sollen in den Stand gesetzt werden, ihre Bestände und Sammlungsgegenstände zu digitalisieren und damit dauerhaft zu konservieren, ohne besondere Lizenzen erwerben zu müssen.

Im Ergebnis schlägt die Kommission eine entsprechende Schrankenregelung vor. In einigen Mitgliedsstaaten bestehen derartige „Archivschranken“ schon heute, z.B. in Deutschland.

#### **d. Defizite**

Bedauerlich ist, dass die Kommission in diesem Kapitel nicht auf die durch die jüngere Rechtsprechung des EUGH ausgelösten Probleme der Verlinkung („hyperlinks“) und der Verwertung von Datenbankinhalten („framing“) eingeht, die in erheblichem Umfang die Lizenzierungsmöglichkeiten der Urheber und Rechtsinhaber einschränken.

## **2. Erleichterung des Lizenzierwerks in bestimmten Fällen (RL, Titel III)**

#### **a. Zugang zu vergriffenen Werken in Sammlungen, die das kulturelle Erbe verwalten (RL, III., Art. 7 - 9):**

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll den Sammlungen die Digitalisierung von geschützten Werken ermöglicht werden, die vergriffen sind.

Die Kommission schlägt vor, die kollektive Lizenzierung vergriffener Werke in Sammlungen mit grenzüberschreitender Wirkung durch gesetzliche Schritte zu ermöglichen. Digitalisierung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung über das Internet sollen ermöglicht werden. Vereinbarungen von Verwertungsgesellschaften, die nicht exklusive Lizenzen für nicht kommerzielle Nutzungen erteilen, sollen

dann auf alle Nutzungen ausgedehnt werden, wenn sie von repräsentativen Organisationen abgeschlossen worden sind.

#### **b. Zugang zu und Verfügbarkeit von Werken auf online-Plattformen RL, III., Art. 10):**

Hintergrund zum Tätigwerden ist die aus Sicht der Kommission bestehende Problematik, on-demand-Dienste zu etablieren, weil große Schwierigkeiten beim Erwerb der für die Verbreitung von Werken benötigten Rechte bestehen.

Die Kommission schlägt vor, in den Mitgliedsstaaten Institutionen zu errichten, die die Kommunikation zwischen Nutzern und Rechteinhabern verbessern und als Schlichtungsinstrument dienen können, um die Verfügbarkeit von Werken zu erleichtern (RL, Kap. II, Art. 10).

Der Vorschlag der audiovisuellen Verwertungsgesellschaften, die Urheberrechte für die gewünschten Nutzungen durch Verwertungsgesellschaften lizensieren zu lassen, wird in diesem Stadium der Überlegungen nicht aufgegriffen.

### **3. Errichtung eines gut funktionierenden Marktes für Urheberrechte (copyright) (RL, IV, Art. 11 - 15:**

Erreicht werden soll ein Markt (marketplace) für Urheberrechte und Schutzrechte und eine Erlöskette (value chain), die für alle Marktteilnehmer effizient funktionieren und Anreize für die Investition in und die Verbreitung von Inhalten schaffen soll.

#### **a. Rechte an Publikationen (RL, IV., Art. 11 und 12):**

- **Presseleistungsschutzrecht**

Die Kommission beschreibt das bekannte Problem der Presseverlage und AutorInnen, deren Werke von Nachrichtenaggregatoren (bsp. Google) ohne Genehmigung verwendet werden (Dieses Problem sollte durch Einführung eines Presseleistungsrechts in Deutschland und Spanien gelöst werden, diese Gesetzgebung stieß jedoch auf Widerstand großer Aggregatoren und blieb bisher wirkungslos).

Die Kommission schlägt die Einführung eines europaweiten Schutzrechts vor, um die bisherigen Erpressungstaktiken der Plattformbetreiber gegenüber Presseverlagen zu unterbinden. Dieses Recht soll die bestehende Rechtsposition der Autoren nicht berühren, wird im Gegenteil, so meint die Kommission, ihre Stellung stärken.

- **Verlegerbeteiligung**

Die Kommission erwähnt die Urteile aus jüngster Zeit zur Verlegerbeteiligung an Vergütungsansprüchen, z.B. aus Reprografievergütungen (EuGH und BGH).

Sie will den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit einräumen, in ihren Gesetzen solchen Verlegern, die Rechte von AutorInnen erworben haben, die Möglichkeit zu verschaffen, an der Vergütung aus Schrankenregelungen wie der Reprografievergütung teilzunehmen. Dies soll unter der Voraussetzung eingeführt werden, dass der Verleger sicherstellt, dass der Urheber angemessen beteiligt wird.

Die Verwertungsgesellschaftspflicht bzw. die Verpflichtung zur gemeinsamen Einbringung der Ansprüche in eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft wird nicht ausdrücklich erwähnt. Die im Entwurf verwandte Formulierung zu dieser Frage ist vor dem Hintergrund der deutschen Rechtsprechung missverständlich und bedarf der Klarstellung.

#### **b. user generated content (RL, IV., Art. 13):**

Plattformen verbreiten Werke, ohne dass die Rechteinhaber an diesen Werken in einer Vielzahl von Fällen davon Kenntnis erhalten bzw. Lizenzen erteilt haben. Sie können dies nicht verhindern und geraten dadurch in eine schwache Verhandlungsposition gegenüber den Nutzern und den Plattformbetreibern.

Die Kommission schlägt eine Verpflichtung für Dienstbetreiber, auf deren Plattformen user generated content verbreitet wird, vor, mit den Rechteinhabern in Gutem Glauben (in good faith) Verträge zu schließen und zusätzlich angemessene und proportionale Identifizierungstechniken einzuführen. Von Vergütungen bzw. Vergütungspflichten oder kollektiver Verwaltung spricht die Kommission nicht.

#### **c. Angemessene (fair) Vergütung in Verträgen von Urhebern und ausübenden Künstlern (RL, IV., Art. 14):**

Neuere Studien haben ergeben, dass UrheberInnen nicht in jedem Fall für die Nutzung ihrer Werke angemessen vergütet werden. Ihnen fehlen insbesondere:

- Informationen über nach Vertrag möglichen Umfang und Ausmaß der Nutzung
- Informationen über die tatsächliche Nutzung und den erzielten Ertrag und
- die für diese Nutzung angemessene Vergütung

Die Kommission schlägt vor, den Vertragspartner der UrheberInnen und ausübenden KünstlerInnen gerade im Hinblick auf zunehmende grenzüberschreitende Online-Verbreitungen Transparenzverpflichtungen aufzuerlegen und unterstützend ein Recht auf Anpassung der Verträge für die UrheberInnen und KünstlerInnen sowie einen Streitschlichtungsmechanismus einzuführen.

#### **4. Online-Sendung und Kabelweiterleitung von Rundfunk- und Fernsehsendungen (RV Art. 2 - 7):**

In Bezug auf eine vereinheitlichte Lizenzpraxis für die EU-weite online-Sendung von Radio- und Fernsehprogrammen spricht sich die Kommission für die Einführung des bereits bei der Satellitenverbreitung angewendeten „Herkunftslandsprinzips“ aus: Lizenzen sollen dort für das gesamte Verbreitungsgebiet erworben werden, wo das sendende Rundfunkunternehmen seinen Sitz hat.

In Bezug auf die Entwicklung der Weitersendung (bisher „Kabelweitersendung“) plädiert die Kommission entsprechend dem Wunsch sowohl der Rechteinhaber als auch mancher Weitersendeunternehmen angesichts zahlreicher neuer Weiterleitungstechniken für eine technologie neutrale Ausgestaltung des Weitersenderechts bei Beibehaltung der Verwertungsgesellschaftspflicht für die Rechteinhaber mit Ausnahme der Rundfunkorganisationen.

Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Sprecher der Initiative Urheberrecht

Berlin, 16.9.2016

#### Rückfragen:

Katharina Uppenbrink  
Geschäftsführung | Initiative Urheberrecht  
Mohrenstraße 63 | D-10117 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 2091 5807 | Mobil: +49 (0)160 9095 4016  
katharina.uppenbrink@urheber.info | www.urheber.info